

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

1. Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 66.
3. Die Ausgaben des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, sowie Einnahmen, Erstattungen und Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

111 01	152	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . . Vgl. Vermerk zu Titel 547 10.	10 000	10 000	—	9
119 01	152	Vermischte Einnahmen. . . . .	130 000	130 000	—	6
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 072. . . . .	140 000	140 000	—	14

## Erläuterungen

---

**Zu Kapitel 06 072:**

Veranschlagt sind hier die Mittel für die Förderung der Weiterbildungsstruktur und des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2022 EUR	Ansatz 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2022 EUR	IST 2020 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n****Sächliche Verwaltungsausgaben**

547 10	153	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung der Weiterbildungsgesetze. . . . . Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden.	—	—	—	—
547 20	152	Kosten für die gemäß § 21 Weiterbildungsgesetz (WbG) jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen, u.a. . . 1. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	-1

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 20	152	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden. . . . .	53 279 100	49 159 500	+4 119 600	51 298
633 21	152	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (Gemeinden). . . . .	13 565 000	10 000 000	+3 565 000	4 988
633 22	152	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden). . . . .	135 000	1 790 000	-1 655 000	1 059
633 23	152	Zuweisungen und Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden (Entwicklungspauschale). . . . .	1 200 000	—	+1 200 000	—
633 24	152	Projektförderung für Maßnahmen zur regionalen Bildungsentwicklung (Gemeinden). . . . .	1 000 000	—	+1 000 000	—
633 25	152	Zuweisungen aus dem Innovationsfonds für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	—	—	—	—
633 26	152	Zuweisungen zur Kofinanzierung für ESF geförderte Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in Trägerschaft der Gemeinden (Kofinanzierung). . . . .	405 000	—	+405 000	—
684 10	153	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. . . . .	56 332 300	51 241 500	+5 090 800	48 144
684 20	153	Zuschüsse für laufende Zwecke der politischen Bildungsarbeit an freie Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung. . . . .	2 628 500	—	+2 628 500	—

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 547 10:**

Mittel wurden in 2020 verlagert nach Kapitel 06 072 Titel 686 22.  
Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titel 547 20:**

Mittel wurden in 2020 verlagert nach Kapitel 06 072 Titel 686 22.  
Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu den Titeln 633 20:**

Veranschlagt sind Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die gem. WbG die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind. Die Zuweisungen werden gem. §§ 7, 8, 13 WbG geregelt. Die Träger erhalten die Zuweisungen in vierteljährlichen Teilbeträgen.

Mehr aufgrund einer Verlagerung aus Titel 686 23.

**Zu Titel 633 21:**

Veranschlagt sind Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die gem. WbG die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind. Die Zuweisungen werden nach dem Weiterbildungsgesetz geregelt. Es handelt sich um Mittel für den Zweiten Bildungsweg, gefördert werden auch auf den Lehrgang vorbereitende zielgruppenspezifische Angebote, z. B. Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse sowie Unterrichtsstunden für sozialpädagogische Betreuung.

Mehr aufgrund einer Verlagerung aus Titeln 633 22 und 684 22.

**Zu Titel 633 22:**

Veranschlagt sind Mittel für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.  
Weniger aufgrund einer Verlagerung nach Titel 633 21.

**Zu Titel 633 23:**

Veranschlagt sind Mittel für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind. Die Zuweisungen unterstützen die Einrichtungen dabei, auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen zu reagieren und neue Zielgruppen zu erreichen.

**Zu Titel 633 24:**

Veranschlagt sind Mittel für Projektförderungen für Maßnahmen zur regionalen Bildungsentwicklung. Volkshochschulen können eine Förderung insbesondere für Maßnahmen erhalten, mit denen sie sich innerhalb regionaler Bildungslandschaften vernetzen, mit denen sie über Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen von Schulabschlüssen informieren oder eine allgemeine Bildungsberatung durchführen.

**Zu Titel 633 25:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Vorsorge.

**Zu Titel 633 26:**

Veranschlagt sind Mittel zur Ko-Finanzierung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfonds.

**Zu Titel 684 10:**

Veranschlagt sind Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Die Zuweisungen werden gem. §§ 7, 8, 16 WbG geregelt.

Mehr aufgrund einer Verlagerung aus Titel 686 23.

**Zu Titel 684 20:**

Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse an anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung, wenn mindestens 75 Prozent der Bildungsveranstaltungen auf Angebote der politischen Bildung entfallen.

Die Mittel wurden aus Kapitel 06 070 Titel 684 20 verlagert.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

<b>Kapitel</b>			Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Titel		Zweckbestimmung	2022	2021	2022	2020
Funkt.- Kennziffer			EUR	EUR	EUR	TEUR
684 22	153	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger). . . . .	—	1 910 000	-1 910 000	1 756
684 23	153	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge (andere Träger). . . . .	—	—	—	—
684 24	153	Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (Entwicklungspauschale). . . . .	1 600 000	—	+1 600 000	—
684 25	153	Zuschüsse aus dem Innovationsfonds für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. . . . .	—	—	—	—
684 26	153	Zuschüsse zur Kofinanzierung für ESF geförderten Projekte für Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft (Kofinanzierung). . . . .	495 000	—	+495 000	—
686 21	152	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung.	1 000 000	1 000 000	—	986
686 22	153	Maßnahmen für eine zukunftsfähige und landeseinheitliche Weiterentwicklung des WbG. . . . . Verpflichtungsermächtigung: 309 200 EUR.	808 000	459 200	+348 800	133
686 23	152	Zuschlag für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung	—	6 133 200	-6 133 200	4 122

## Erläuterungen

**Zu Titel 684 22:**

Die Mittel wurden verlagert nach Titel 633 21.  
Die Zweckbestimmung wird zur haushaltstechnischen Abwicklung beibehalten.

**Zu Titel 684 23:**

Veranschlagt für Zuschüsse an andere Träger im Rahmen der Stärkung des Zweiten Bildungswegs.  
Siehe Erläuterungen zu Titel 633 21.

**Zu Titel 684 24:**

Veranschlagt sind Zuschüsse an zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. Die Zuschüsse unterstützen die Einrichtungen dabei, auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen zu reagieren und neue Zielgruppen zu erreichen.

**Zu Titel 684 25:**

Der Titel dient der haushaltstechnischen Vorsorge.

**Zu Titel 684 26:**

Veranschlagt sind Mittel zur Ko-Finanzierung von Programmen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Strukturfonds.

**Zu Titel 686 21:****Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für:**

- den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e. V.	557.734
- die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW e. V.	148.833
- die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e. V.	148.833
- die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW	144.600
Zusammen	1.000.000

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung der Mitgliedseinrichtungen unterstützen, u. a. auch um die Mitglieder für die Herausforderungen des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel verstärkt zu qualifizieren oder neue Zielgruppen in der Weiterbildung zu erschließen.

**Zu Titel 686 22:**

Die Mittel dienen der Durchführung von Wettbewerben und der Förderung landesweit angelegter, innovativer Projekte, die über den Organisationsbereich einer Einrichtung / einer Landesorganisation hinauswirken und damit in besonderer Weise dem Anspruch der trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 5 WbG gerecht werden.

Mit diesen Mitteln werden außerdem landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) und zur Durchführung von zentral organisierten standardisierten Prüfungen (§ 6 WbG) finanziert. Instrumente sind u.a. gutachterliche Expertisen, Workshops, Informationsveranstaltungen, Expertengespräche und Dokumentationen.  
Weiter werden die Mittel für die Kosten des Landesweiterbildungsbeirats einschließlich der Reisekosten benötigt.

Zudem werden das onlinegestützte Berichtswesen Weiterbildung, technische Anpassung, Wartung und Pflege finanziert.  
Weiterhin ist ein elektronischer Zugang zur Verwaltung vorgesehen.

Ferner führen die Bezirksregierungen gemäß § 21 WbG jährlich eine Regionalkonferenz durch. Die Regionalkonferenzen dienen der Überprüfung und der Wirksamkeit des Weiterbildungsgesetzes und sollen die Weiterbildungsangebote sowie deren Förderung sichern. Die Kosten sind vom Land zu tragen.

Die Verpflichtungsermächtigung stellt auch in den Folgejahren die Finanzierung für die Durchführung der zentral organisierten standardisierten Prüfungen sicher.

Mehr aufgrund von Verlagerungen.

**Zu Titel 686 23:**

Die Mittel wurden in die Titel 633 20 und 684 10 verlagert.

**Kapitel 06 072****Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2022 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2020 TEUR
686 24	152	Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. ....	80 000	80 000	—	80
686 25	152	Supportstelle Weiterbildung in der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW). ....	100 000	100 000	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 06 072. ....			132 627 900	121 873 400	+10 754 500	112 564
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 072. ....			309 200	2 160 000	-1 850 800	

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 686 24:**

Veranschlagt sind Mittel, mit denen der Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. die Implementation und die Weiterentwicklung der Qualität der gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen unterstützt. Der Gütesiegelverbund Weiterbildung e. V. ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein, der u. a. die Förderung der Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung zum Ziel hat.

**Zu Titel 686 25:**

Die Supportstelle Weiterbildung bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur (QUA-LIS) entwickelt Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Einrichtungen der nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Sie erstellt darüber hinaus den Weiterbildungsbericht NRW, pflegt ein online-gestütztes Informationsportal für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung auf und richtet Fachgespräche, Workshops und Fachtagungen aus, bildet und begleitet Projektgruppen und organisiert wissenschaftliche Begleitung zu verschiedensten Themen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung.

Die Mittel sind veranschlagt für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern, für Raummieten, Druckkosten etc. wie auch für die Honorierung von Referentinnen und Referenten. Die Maßnahmen der Supportstelle Weiterbildung werden in der Regel in Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung erbracht.